

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Brunegg

vom 26. Juni 2012



Die Einwohnergemeinde Brunegg erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 Lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und die kant. Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffe Alle in diesem Reglement verwendeten Begriffe für Personen sind sachlicher Natur und geschlechtsneutral.

§ 2

Gemeinderat Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Stiftungsrat Der Gemeinderat beauftragt gegen eine laufend zu überprüfende Entschädigung den Stiftungsrat „Kirche Brunegg“ mit der Leitung des Friedhofwesens.

§ 3

Vollzug Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) das Bestattungsamt Brunegg (Administration)
- b) der Stiftungsrat „Kirche Brunegg“ (Unterhalt)
- c) der Friedhofgärtner
- d) die Finanzverwaltung (Verwaltung, Rechnungswesen)

Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Stellen und Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Diese muss ein Begehren und eine Begründung enthalten.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§ 4

Bestattungsamt **Dem Bestattungsamt obliegen**

- a) die Entgegennahme der Todesfallanzeigen
- b) die Entgegennahme von Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- c) die Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- d) die Bewilligung von stillen Bestattungen

- e) das Führen eines genauen, chronologischen und nach den Grabnummern geordneten Registers

§ 5

Personal Der Gemeinderat wählt den Stiftungsrat, bestehend aus 4 Mitgliedern aus der Gemeinde sowie aus dem Brunegg betreuenden Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Birr, den Friedhofgärtner und die Leichenbegleiter jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode und regelt deren Aufgaben und Befugnisse:

- a) dem Friedhofgärtner obliegen folgende Aufgaben
- Öffnen und Eindecken der Gräber
 - Bepflanzung der Gräber, deren Unterhalt zulasten der Gemeinde erfolgt
- b) dem Stiftungsrat obliegen folgende Aufgaben:
- Betrieb und Unterhalt des Friedhofs
 - Anstellung eines Sigristen
 - Sorge für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhof
 - Ueberwachung des Aufstellens von Grabmälern

Für die Obliegenheiten des Sigristen muss der Stiftungsrat Pflichtenhefte erlassen. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

§ 6

Ausnahme Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse oder wenn besondere Verhältnisse vorliegen Ausnahmen von diesem Reglement beschliessen.

II. Bestattungen

§ 7

Anspruch auf Bestattung Im Friedhof können beigesetzt werden:

Einheimische

- a) Verstorbene Einwohner von Brunegg

Auswärtige

- b) Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zur Gemeinde Brunegg hatten, mit Bewilligung des Gemeinderates
- c) Urnen auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener in bestehende Gräber.

§ 8

Anmeldung Jeder Todesfall ist spätestens innert 48 Stunden der Gemeindekanzlei Brunegg unter Vorlage einer ärztlichen Todesbescheinigung zu melden. Für auswärts verstorbene Einwohner von Brunegg ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.
Zur Anzeige eines Todesfalles sind verpflichtet:

- der Ehegatte
- die Familienangehörigen
- jede andere Person (z.B. Hauseigentümer, Arbeitgeber), die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat

§ 9

Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung Die Bestattung darf in jedem Falle nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Bestattungsamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, gestützt auf ein Zeugnis des Bezirksarztes eine frühere Bestattung anordnen.

Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Bestattungsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und eine Todesbescheinigung des Arztes vorliegt.

Die Gemeindekanzlei setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls mit dem zuständigen Pfarramt den Termin der Bestattung fest. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen, an Samstagen in der Regel keine Erdbestattungen durchgeführt.

§ 10

Einsargen, Ueberführung und Aufbahrung der Leiche Die Sarglieferung, das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt in Absprache mit den zuständigen Angehörigen durch ein Bestattungsinstitut. Dieses stellt für seine Leistungen den Angehörigen direkt Rechnung.
Bestattungsinstitut

§ 11

Art der Bestattung Es ist Erdbestattung oder Kremation zulässig. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, ist das Bestattungsamt weisungsbefugt.

§ 12

Form der Bestattung Die Bestattung ist öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch im engeren Kreise stattfinden.

Die Bestattungen erfolgen in der Regel um 14.00 Uhr. In Ausnahmefällen können die Bestattungen auch zu andern Tageszeiten erfolgen.

§ 13

Abdankung (Trauergottesdienst) Soll ein Trauergottesdienst stattfinden besprechen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen mit dem zuständigen Pfarramt dessen Gestaltung. Die Gemeindekanzlei übergibt den Hinterbliebenen allfällig hierfür hinterlegte schriftliche Anordnungen des Verstorbenen.

Der Trauergottesdienst kann nach Absprache mit den Angehörigen vor oder nach der Bestattung stattfinden.

§ 14

Totgeburten Totgeburten werden in der Regel im Spital eingeäschert. Auf Wunsch der Eltern kann eine Trauerfeier durchgeführt werden.

Lebendgeborene Kinder unter acht Tagen können auf Wunsch der Eltern auch öffentlich bestattet werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch können Urnen von Totgeburten im Grab von Angehörigen beigesetzt werden, falls die Ruhezeit noch mindestens zehn Jahre dauert.

Ein eigenes Erdgrab ist nur auf begründetes Gesuch hin möglich; die Grabpflege während der gesamten Ruhefrist muss ausdrücklich gewährleistet sein.

§ 15

Kremation Für die Kremation notwendige Anordnungen trifft das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen und dem Krematorium.

Die Angehörigen vereinbaren mit dem Bestattungsamt die Beisetzung der Urne auf dem Friedhof.

§ 16

Bestattungskosten Für verstorbene Einwohner von Brunegg übernimmt die Einwohnergemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- die amtliche Bekanntmachung (Anschlagstellen)
 - die Beisetzung der Leiche oder der Urne
 - die Humusierung des Grabes (bei Erdgräbern nach Erstellung des Fundamentes für den Grabstein)
 - Benützung der Kirche für die Abdankung
- Alle anderen Aufwendungen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Für die Bestattung von nicht in Brunegg wohnhaft gewesenen Personen haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Ueber berechnete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 17

Grab Das Grab ist bis zum Schluss der Abdankung unter der Aufsicht des Totengräbers offen zu halten, damit sich die Angehörigen und die Trauergemeinde noch am offenen Grabe einfinden können.

Die Eindeckung des Grabes erfolgt durch den Totengräber, nachdem sich die Trauernden entfernt haben.

III. Friedhof

§ 18

Allgemeine Verhaltensregeln

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen
- b) das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren, selbst dann, wenn sie an der Leine geführt werden
- c) das Ablagern von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

§ 19

Bestattungsmöglichkeiten

Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in Abteilungen:

- a) Reihengräber (Erdbestattungen)
- b) Reihengräber für Urnen
- c) Familiengräber
- d) Urnengemeinschaftsgrab

Die Bestattungen erfolgen innerhalb der Abteilungen der Reihe nach. Urnen können in Gräbern von Angehörigen des Verstorbenen beigesetzt werden. Jedes Grab ist nach erfolgter Eindeckung mit der Grabnummer zu versehen.

Die Zuteilung der Familiengräber erfolgt durch den Stiftungsrat.

Bei den Urnengemeinschaftsgräbern wird durch die Gemeinde eine Grabplatte mit Namen, Geburts- und Sterbejahr in einheitlicher Schrift eingraviert. Ehegatten werden auf der gleichen Grabplatte verewigt.

Kindergräber sind nach Absprache mit dem Stiftungsrat möglich.

§ 20

Erdbestattungen In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist jedoch gestattet, während der ersten 15 Jahre des Bestehens des Grabes Urnen von Angehörigen beizusetzen. Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 21

Grababgrenzungen Zwecks Erzielung einer harmonischen Wirkung ist bei allen Gräbern das Anbringen von Grabeinfassungen jeder Art untersagt. Schrittplatten zwischen den Gräbern werden durch den Friedhofgärtner zu Lasten der Gemeinde gelegt.

Auswärtige, nach § 7 hievor, haben diese Kosten zu übernehmen.

Die Erde der Gräber darf nicht höher sein als der Plattenweg.

§ 22

Ruhezeit Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhezeit nicht.

In den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Familiengräber werden für die Dauer von achtzig Jahren zur Verfügung gestellt. Es darf jedoch nur in den ersten 55 Jahren, vom Vertragsabschluss an gerechnet, bestattet werden.

Ausserordentliche Exhumierungen auf Anordnung der zuständigen Instanzen bleiben vorbehalten.

§ 23

Räumung von Grabstätten Die Räumung eines Grabfeldes wird vom Gemeinderat angeordnet und wenigstens drei Monate vorher publiziert. Die Angehörigen - soweit diese bekannt sind - erhalten eine schriftliche Einladung für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen. Nach Ablauf der Frist verfügt der Stiftungsrat, ohne Entschädigungspflicht, über verbliebene Gegenstände.

Auf Wunsch übernimmt die Gemeinde die Abräumung und kommt in der Regel auch für die entstehenden Kosten auf.

Bei Aufhebung der Urnengräber wird die Asche an geeigneter Stelle der Erde übergeben, sofern die Hinterlassenen nicht wünschen, dass die Urne in einem bestehenden Grab Angehöriger beigesetzt wird. Die Wiederbeisetzung solcher Urnen hat durch den Totengräber gegen Bezahlung seitens der Angehörigen zu erfolgen. Im Bestattungsregister ist Vormerk zu nehmen.

§ 24

Grabfunde/
Urnsachen Finden sich beim Oeffnen eines Grabes Reste von früheren Bestattungen, werden diese an der Sohle des neuen Grabes wieder beigesetzt.

IV. Grabdenkmal

§ 25

Allgemeines Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Reihen-
Familien und
Urnengräber Es soll persönlich gestaltet sein und sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Gemeinschafts-
grab Blumenschalen und Kränze dürfen während eines Monats nach der Beerdigung beim Stein gelassen werden.
Danach sind nur noch Schnittblumen und kleine Schalen auf dem Kreis beim Stein zulässig.
Eine individuelle Grabbepflanzung ist nicht möglich.
Der Friedhofgärtner und der Sigrist sind berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe, sowie an der Grabplatte stehende Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.

§ 26

Bewilligungs-
pflicht Das Aufstellen neuer sowie die Abänderung und Entfernung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen ist die Grabräumung gemäss § 24.

§ 27

Instand-
haltung Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich.

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Friedhofgärtners bzw. des Stiftungsrates innerhalb der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach unbenütztem Ablauf der Frist kann der Gemeinderat aufgrund der Information durch den Stiftungsrat die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen veranlassen.

§ 28

Technische Bestimmungen Die im Anhang aufgeführten technischen Bestimmungen bezüglich zulässige Werkstoffe, Abmessungen, Bepflanzung usw. bilden einen Bestandteil dieses Friedhofreglementes.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Haftung Die Einwohnergemeinde Brunegg übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder als Folge von Naturereignissen entstehen.

§ 30

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei andern Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner bzw. dem Stiftungsrat oder dem Bestattungsamt zu melden.

§ 31

Strafbestimmungen Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Anordnungen werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind oder eine andere Behörde zuständig ist.

Für den Vollzug und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 32

Inkraftsetzung Dieses Reglement mit den beiden Anhängen tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeinde am 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzt dasjenige vom Oktober 26. Juni 1996

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Juni 2012

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Kathrin Härdi
Gemeindepräsidentin

Werner Huggenberger
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Gebührentarif und Kosten

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat Abweichungen von diesem Tarif beschliessen.

Dieser Tarif tritt am 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzt die bisherigen Ansätze. Indexstand 1. Januar 2012. Der Gemeinderat ist befugt, die Tarife der Kostenentwicklung anzupassen.

In Brunegg wohnhaft gewesene Personen

	Kosten
Reihenerdbestattungs und -urnengrab	unentgeltlich
Bestattung	unentgeltlich
Familiengräber Sarg- oder Urnengräber, einmalige Gebühr mindestens jedoch	Fr. 375.--/m2 Fr. 750.--
Urnengemeinschaftsgrab mit Grabplatte (Inscription nach Aufwand)	Fr. 625.--
Urnengemeinschaftsgrab ohne Grabplatte (Unterhalt)	Fr. 250.--
Grababgrenzung	z.L. der Gemeinde
Leistungen des Bestattungsinstitutes	z.L. der Angehörigen
Umbestattung, Exhumierungen	nach Aufwand
Grabunterhalt durch den Friedhofgärtner, pauschal	Fr. 4'750.--

Nicht in Brunegg wohnhaft gewesene Personen *

	Kosten
Grabplatz	
a) für ein Reihenerdbestattungsgrab	Fr. 1'000.--
b) für ein Reihenuarnengrab	Fr. 750.--
c) Familiengräber Sarg- oder Urnengräber, einmalige Gebühr mindestens jedoch	Fr. 750.--/m2 Fr. 3'125.--
d) Urnengemeinschaftsgrab mit Grabplatte (Inscription nach Aufwand)	Fr. 1'250.--
Urnengemeinschaftsgrab ohne Grabplatte	Fr. 875.—

Graberstellung, Anlegen der Schrittplatten, Orgelspiel,
Benützung der Kirche für die Abdankung, Beisetzung,
Transport der Leiche bzw.
der Urne nach Brunegg usw. nach Aufwand

Dienstleistung der Gemeindeverwaltung für die
Organisation der Bestattung, pauschal Fr. 250.--

Grabunterhalt durch den Friedhofgärtner, pauschal Fr. 5'500.--

*) Nicht als Auswärtige gelten frühere Einwohner von Brunegg, die während mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Wohnsitz hatten und altershalber in ein Heim oder zu Angehörigen weggezogen sind. In diesen Fällen wird der Tarif „für in Brunegg wohnhaft gewesene Personen“ angewendet.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Juni 2012

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Kathrin Härdi
Gemeindepräsidentin

Werner Huggenberger
Gemeindeschreiber

Anhang 2

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat Abweichungen von diesen technischen Vorschriften beschliessen. Für die Anpassungen der technischen Vorschriften ist der Gemeinderat zuständig.

Im Sinne von § 30 des Friedhofreglementes erlässt die Einwohnerversammlung folgende technische Vorschriften:

Ziff. 1

Grösse der Gräber Die Grösse der Einzelgräber, Urnen- und Reihengräber sowie die Abstände von Grab zu Grab und die Wegbreite zwischen den Gräberreihen bestimmen sich nach dem Friedhof-Lageplan.

Die Grösse der Familiengräber beträgt:

a) bei Gräbern für Erd- und Urnenbestattungen 4,5 - 6,5 m²
b) bei Gräbern nur für Urnenbestattungen 3,5 m²

Ziff. 2

Bewilligungspflicht für Grabmäler Die Errichtung von Grabmälern ist grundsätzlich bewilligungspflichtig, wobei die nachfolgenden Richtlinien zu beachten sind. Es ist ein Gesuch im Doppel an den Stiftungsratspräsidenten einzureichen, mit Angaben über Grösse, Material, Bearbeitung und Beschriftung.

Ziff. 3

- Werkstoffe** Als Werkstoff für Grabmäler sind nur wetter- und frostbeständige Natursteine oder Holz zugelassen.
- Von den Natursteinen eignen sich insbesondere Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Gneis und Serpentin, behauen oder matt geschliffen.
- Für das Grabmal aus Stein darf - einschliesslich des Sockels - nur eine Gesteinsart verwendet werden.
- Die Farbtöne sind in mittlerer Helligkeit zu halten. Für Kindergräber sind weisse Steine gestattet. Im übrigen sollen keine schwarzen und keine weissen Grabsteine und Platten verwendet werden.
- Der Stiftungsrat kann ungeeignete Werkstoffe ausschliessen.

Ziff. 4

- Schrift und Schmuck** Die bildhauerische Gestaltung des Grabmales zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein ist erwünscht.
- Schrift- und Schmuckform sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.
- Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 15 cm über dem Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketen ist nicht gestattet.

Ziff. 5

- Abmessungen** Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:
- | 1. <u>Reihengräber</u>
(Masse in cm) | Höhe | Breite | Dicke |
|---|------|--------|-------|
| a) gerade, abgeschnittene Steine | 100 | 60 | 10-15 |
| b) abgedachte Steine | 100 | 60 | 10-15 |
| 2. <u>Urnengräber:</u>
Steine | 100 | 60 | 10-15 |

Bei Stein- und Holzkreuzen darf die Höhe ebenfalls 100 cm betragen. Liegende Platten sind nicht gestattet.

4. Familiengräber

Bei Familiengräber wird von Fall zu Fall durch den Stiftungsrat entschieden, wobei die Breite $\frac{3}{4}$ des Grabes nicht überschreiten soll und die Höhe 120 cm nicht übersteigen darf.

Die Höhe der Grabmäler wird auf dem Niveau des Bodens gemessen. Die vorgeschriebene Dicke gilt nicht für Grabmäler aus Holz. Bei diesen wird von Fall zu Fall entschieden.

Die Gräber selbst müssen folgende Mindestitiefen aufweisen:

Erdbestattungen	1,5 m
Urnen	0,8 m

Ziff. 6

Fundamente Die Grabmäler sind auf die im Friedhoflageplan festgelegten und vom Stiftungsrat anzugebenden Linien zu setzen. Die Fundamente sind nach Weisung des Stiftungsrates zu erstellen.

Ziff. 7

Grabmäler, Zeitpunkt der Aufstellung Die Aufstellung von Grabmälern auf Erdbestattungsgräbern soll in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung erfolgen. Bis zum endgültigen Aufstellen der Grabmälern darf ein einfaches Holzkreuz angebracht werden. Die Höhe richtet sich nach den Massen der Grabmäler.

Ziff. 8

Arbeiten im Friedhof Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie grössere Arbeiten an bestehenden Grabmälern sind dem Friedhofpersonal rechtzeitig zu melden.

Für das Versetzen der Grabmäler hat sich der Bildhauer an die ordentliche Arbeitszeit des Friedhofpersonals zu halten.

Ueberschüssiges Material ist auf dem vom Friedhofpersonal bezeichneten Platz zu deponieren.

Ziff. 9

Bepflanzung Das Bepflanzen und die Pflege des Grabes ist Sache der Angehörigen oder des von ihnen beauftragten Gärtners.

Mit einer bleibenden Bepflanzung darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat, die Gräber eingeteilt und die Fusswege angelegt sind.

Bäume, gross werdende Pflanzen und solche, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind nicht zulässig. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden, Maximalhöhe 1 m. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie vom Friedhofgärtner auf ihre Kosten ausgeführt.

Die Bepflanzung der Gräber soll möglichst einheitlich sein. Die Gefässe für Schnittblumen und Weihwasser sollen gefällige Formen haben. Profan wirkende Gefässe (Blechbüchsen etc.) sind zu vermeiden.

Ziff. 10

Unterhalt Die Besorgung der Gräber kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner erfolgen.

Am Vorabend von Sonn- und Feiertagen sind sie bis spätestens 18 Uhr zu beenden. Die Nachbargräber sind bei der Arbeit zu schonen. Rückstände, Abfälle jeder Art sind zu entfernen und in die hierfür bereitstehenden Abfallstellen zu bringen (verwelkte Kränze, Blumen). Leere Gefässe dürfen ebenfalls nicht auf den Gräbern herumliegen. Die vom Stiftungsrat zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen.

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Friedhofpersonal bzw. den Stiftungsrat nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner auf deren Kosten mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen.

Das Bepflanzen der Gräber kann gegen Entrichten einer Pauschale an die Gemeinde für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofgärtner übernommen werden.

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünpflanzung zu versehen.

Die Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs sind in jeder Hinsicht zu schonen. Der Wasserverbrauch soll nicht über das wirkliche Bedürfnis hinausgehen.

Der Sigrist ist ermächtigt, verwelkte Blumen und Kränze zu entfernen.

Ziff. 11

Schutz Ueberdachungen von Kranzständern und Grabmälern und das Einschalen der letztern sind nicht zulässig. Dagegen ist im Winter das Zudecken der Gräber mit Tannästen gestattet.

Ziff. 12

Gemeinschafts- Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes ist in
Grab § 27 des Friedhofreglementes abschliessend geregelt.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Juni 2012

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Kathrin Härdi
Gemeindepräsidentin

Werner Huggenberger
Gemeindeschreiber